

8. Jahres-Hauptversammlung

Zur Hauptversammlung ist vom Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstands nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen von weniger als der Hälfte der Mitglieder, mindestens aber 1 x jährlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich einzuladen. Anträge und Anregungen sind bei dem Vorsitzenden spätestens bis eine Woche vor dem Termin schriftlich einzureichen. Die Hauptversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder mit 3 Jahren Amtsdauer
- b) Entgegennahme von Berichten des Vorstands und seiner einzelnen Mitglieder
- c) Genehmigung der Haushaltsführung und der Grundzüge künftiger Finanzgebarung
- d) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Änderung der Satzung
- g) Auflösung des Fanclubs

In der Hauptversammlung sind stimmberechtigt die Mitglieder des Vorstands sowie alle Fanclub-Mitglieder, die zum Termin der Hauptversammlung das 16. Lebensjahr erreicht haben. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

9. Haftung

Für alle von den einzelnen Mitgliedern übernommenen Fanclub-eigenen Gegenständen besteht Haftung bei grober Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Beschädigung oder Verlust. Der Fanclub übernimmt keine Haftung für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden, die sich seine Mitglieder oder Nichtmitglieder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des Fanclubs zuziehen. Der Fanclub übernimmt weiterhin keine Haftung für Personen- und Sachschäden, die von Teilnehmern bei Veranstaltungen und Aktivitäten des Fanclubs verursacht werden.

10. Satzungsänderungen

Eine Änderung dieser Satzung bedarf der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Jahres-Hauptversammlung. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen.

Dieser muss auf der Tagesordnung der Hauptversammlung aufgeführt sein.

11. Auflösung


Die Auflösung des Fanclubs kann nur auf einer außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen. Bei dieser Hauptversammlung müssen mindestens 50% der gesamten Mitglieder anwesend sein, von denen sich 75% für eine Auflösung aussprechen. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Im Falle der Auflösung des Fanclubs bestimmt die Hauptversammlung, wofür das Vermögen verwendet wird.

12. Inkrafttreten der Satzung

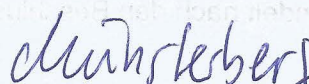
Vorstehende Satzung wurde auf der Hauptversammlung am 27. Juli 2025 festgelegt und genehmigt.

Fh 27.07.25

Ort/Datum



Unterschrift Versammlungsleiter



Unterschrift Protokollführer